VERORDNUNG (EWG) Nr. 1261/87 DER KOMMISSION

vom 6. Mai 1987

zur Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises und des Richtertrags für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen für Leinsamen (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1071/77 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Alljährlich ist nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1774/76 des Rates vom 20. Juli 1976 hinsichtlich der Sondermaßnahmen für Leinsamen (3) ein durchschnittlicher Weltmarktpreis für Leinsamen festzusetzen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 der Kommission vom 22. Juli 1976 mit Durchführungsbestimmungen betreffend Sondermaßnahmen für Leinsamen (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2888/86 (5), ist dieser durchschnittliche Weltmarktpreis gleich dem arithmetischen Mittel der in diesem Artikel genannten Wochenpreise, die während eines repräsentativen Zeitraums festgestellt werden.

Der repräsentativste Zeitraum für die Vermarktung von Leinsamen aus der Gemeinschaft dürfte zwischen dem 1. September 1986 und dem 6. März 1987 liegen. Daher ist dieser Zeitraum zugrunde zu legen.

Bei Anwendung aller dieser Bestimmungen ist der durchschnittliche Weltmarktpreis für Leinsamen wie nachstehend angegeben festzusetzen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 wird die Beihilfe für eine Produktion gewährt, die durch Anwendung eines Richtertrags auf die abgeernteten Aussaatflächen ermittelt wird. Dieser Ertrag muß nach den Kriterien der Verordnungen (EWG) Nr. 569/76 und (EWG) Nr. 1774/76 festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 haben die Erzeugermitgliedstaaten der Kommission das Ergebnis der in deren Artikel 2a Absatz 2 genannten Stichproben bezüglich der Hektarerträge an Leinsamen übermittelt, die für jede der in den Artikeln 7a und 10a derselben Verordnung genannten Leinarten in gleichartigen Erzeugungsgebieten festgestellt worden sind. Anhand dieser Angaben ist der Richtertrag für Leinsamen wie unten angegeben festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird der durchschnittliche Weltmarktpreis für Leinsamen auf 14,194 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 werden der Richtertrag sowie die entsprechenden Erzeugungsgebiete für Leinsamen im Anhang festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29.
(2) ABl. Nr. L 129 vom 25. 5. 1977, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 199 vom 24. 7. 1976, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1976, S. 14.
(5) ABl. Nr. L 267 vom 19. 9. 1986, S. 12.

ANHANG

Richtertrag (kg/ha) und entsprechende Erzeugungsgebiete

I. FASERLEIN

	Nicht geriffelter, gerösteter Flachs	Anderer Flachs
Erzeugungsgebiet I :	1 451	1 705
1. Die niederländischen Gebiete IJsselmeerpolders, Droogmakerijen Noord-Holland und Noordelijk Kleigebied		
2. Spanien		
Erzeugungsgebiet II :	1 247	1 573
1. Die übrigen niederländischen Gebiete		
2. Die belgischen Gemeinden : Assenede, Beveren-Waas, Blankenberge, Bredene, Brugge, Damme, De Haan, De Panne, Diksmuide (ohne Vladslo und Woumen), Gistel, Jabbeke, Knokke-Heist, Koksijde, Lo-Reninge, Middelkerke, Nieuwpoort, Oostende, Oudenburg, Sint-Gillis-Waas (nur Meerdonk), Sint-Laureins, Veurne und Zuienkerke		
Erzeugungsgebiet III :		
1. Die übrigen belgischen Gebiete	985	1 201
2. Die folgenden französischen Gebiete :	985	1 201
— das Departement Nord ;		
— die Arrondissements Béthune, Lens, Calais, Saint-Omer und der Kanton Marquise im Departement Pas-de-Calais ;		
— die Arrondissements Saint-Quentin und Vervins im Departement Aisne ;		
— das Arrondissement Charleville-Mézières im Departement Ardennes		
3. Das Vereinigte Königreich	985	1 201
4. Die Bundesrepublik Deutschland	—	1 201
Erzeugungsgebiet IV :	758	973
Die folgenden französischen Gebiete :		
— die Arrondissements Arras, Boulogne-sur-Mer (mit Ausnahme des Kanton Marquise) und Montreuil im Departement Pas-de-Calais ;		
— das Departement Somme ;		
— die Arrondissements Beauvais, Clermont und Compiègne im Departement Oise		
Erzeugungsgebiet V :	819	958
Die französischen Gebiete :		
— die Arrondissements Rethel, Sedan und Vouziers im Departement Ardennes ;		
— die Arrondissements Laon, Soissons und Château-Thierry im Departement Aisne ;		
— das Departement Marne ;		
— das Arrondissement Senlis im Departement Oise ;		
— die Departements Seine-et-Marne, Essonne, Yvelines, Val d'Oise, Hauts-de-Seine, Seine-Saint-Denis, Val-de-Marne, Eure-et-Loir, Loir-et-Cher, Sarthe ;		
— die Arrondissements Alençon und Mortagne-au-Perche im Departement Orne		
Erzeugungsgebiet VI :	720	996
Die übrigen französischen Gebiete		
Erzeugungsgebiet VII :		
1. Die Bundesrepublik Deutschland	488	—
2. Die übrigen Gebiete der Gemeinschaft	488	759

II. ÖLLEIN

Erzeugungsgebiet I :	2 041
Die Niederlande	
Die folgenden englischen Gebiete :	
— Eastern ;	
— South-Eastern ;	
— Northern	
Erzeugungsgebiet II :	1 681
1. Die Bundesrepublik Deutschland	
2. Die folgenden englischen Gebiete :	
— South-West	
— Midlands and West	
3. Wales	
Erzeugungsgebiet III :	1 434
1. Andere Gebiete des Vereinigten Königreichs	
2. Frankreich	
3. Dänemark	
4. Die folgenden Gebiete Italiens :	
— Toscana ;	
— Sizilien	
Erzeugungsgebiet IV :	695
Die übrigen Gebiete der Gemeinschaft	